

# Kooperationsvereinbarung für das „Bündnis Jugend und Beruf Tübingen“

zwischen

der

**Agentur für Arbeit Reutlingen**  
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung  
Wilhelm Schreyeck

dem

**Jobcenter Landkreis Tübingen**  
vertreten durch die Geschäftsführerin  
Sylvia Scholz

dem

**Landkreis Tübingen**  
vertreten durch den Landrat  
Joachim Walter

dem

**Staatlichem Schulamt Tübingen**  
vertreten durch den Leitenden Schulamtsdirektor  
Roland Hocker

## Präambel

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration ist gemeinsame Aufgabe der Jobcenter, der Agenturen für Arbeit, sowie des Landkreises. Soziale Benachteiligungen sollen dadurch ausgeglichen und individuelle Beeinträchtigungen überwunden werden. Im Sozialgesetzbuch ist deshalb die Verpflichtung zur Zusammenarbeit verankert (§ 18 SGB II, § 9 SGB III und § 81 SGB VIII). Dies steht auch im Einklang mit den Zielen der Allianz für Aus- und Weiterbildung auf Bundesebene und verfolgt damit auch die Ziele der Landesinitiative der Allianz für Aus- und Weiterbildung des Ausbildungsbündnisses des Landes Baden-Württemberg. Gemeinsames Ziel ist es, die intensive und an der individuellen Problemlage ausgerichtete Betreuung und Förderung junger Menschen unter 25 Jahren effektiv umzusetzen. Die Kooperationsvereinbarung konkretisiert die auf Landesebene geschlossene Vereinbarung „Jugend und Beruf: Hand in Hand – gemeinsam mehr erreichen“ und beschreibt deren lokale Umsetzung.

Mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung „Bündnis Jugend und Beruf“ soll diese Zielsetzung weiter vertieft und gemeinsame Verfahrensregelungen erarbeitet werden. Darüber hinaus arbeiten Jobcenter, Kreisjugendamt, Staatliches Schulamt und Agentur für Arbeit darauf hin, in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu informieren.

### § 1

#### Gegenstand der Kooperation

Die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB III und dem SGB VIII sollen nicht nebeneinander angeboten werden, sondern in enger Abstimmung ineinandergreifen. Damit soll eine Angebotsstruktur geschaffen werden, die allen jungen Menschen eine bedarfsgerechte, möglichst rechtskreisübergreifende Förderung durch die Instrumente des SGB II, SGB III und/oder des SGB VIII ermöglicht.

Wichtigstes Ziel ist es, bedarfsgerechte und ökonomisch sinnvolle Strukturen zur Unterstützung junger Menschen aufzubauen und geplante Vorhaben miteinander abzustimmen. So sollen Betreuungslücken geschlossen und Doppelstrukturen vermieden werden. Hierzu dient unter anderem die gegenseitige Information über bestehende und geplante Maßnahmeangebote. Zu den hierzu vereinbarten zentralen Zielen der Kooperationspartner zählen Transparenz, gemeinsame Kommunikationsstrukturen und Harmonisierung der Abläufe und Maßnahmen (u.a. die Abstimmung und Koordination von Maßnahmeangeboten, der Integrations- und Hilfsprogramme, insbesondere an den trägerübergreifenden Schnittstellen).

Ein weiteres Ziel der Kooperation ist, die Handlungskompetenz der Fachkräfte in den jeweiligen Rechtskreisen zu stärken und zu vernetzen. Die Fachkräfte in allen beteiligten Institutionen sollen die vorhandenen Möglichkeiten der kooperierenden Rechtskreise kennen, diese fallspezifisch nutzen und damit ihre Handlungsspielräume erweitern. Eine enge Zusammenarbeit und ein ständiger Austausch zwischen allen beteiligten Institutionen erfolgt in den Fällen, wenn ein junger Mensch Leistungen nach unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern erhält.

### § 2

#### Ausgestaltung der Kooperation

##### (1) Zusammenarbeit auf der institutionell strategischen Ebene

###### a. Zusammenarbeit

Agentur für Arbeit, Jobcenter, Landratsamt und Staatliches Schulamt arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen, um insbesondere die Übergänge zwischen den Hilfesystemen zu verbessern und abgestimmte Verfahren zu entwickeln.

#### b. Information der Träger über abgestimmte Maßnahmeplanungen

Über die Jugendberufshilfeplanung des Landkreises, die Maßnahmeplanung des Jobcenters, der Agentur und des Staatlichen Schulamtes, die Teilhabeplanung sowie Förderprogramme aus Drittmitteln wird in der Steuerungsgruppe informiert.

#### c. Kontinuierliche Kommunikation

Für die kontinuierliche Kommunikation auf strategischer Ebene wird eine Steuerungsgruppe (Treffen mindestens einmal jährlich) eingerichtet. Teilnehmer sind der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Reutlingen, der Landrat des Landkreises Tübingen, die Geschäftsführerin des Jobcenters Tübingen und der Leiter des Staatlichen Schulamtes Tübingen oder von ihnen bestimmte Vertreter.

### **(2) Zusammenarbeit auf der operativen Ebene**

#### a. Angebots- und Maßnahmeübersicht

Eine Übersicht der abgestimmten Angebote und Maßnahmen von Jobcenter und Agentur ist erstellt und wird durch die Angebote von Landkreis und Staatlichem Schulamt ergänzt. Diese Übersicht wird auf einer dafür eingerichteten Plattform allen Beteiligten zugänglich gemacht.

#### b. Zugang zu Maßnahmen und Angeboten

Der rechtskreisübergreifende Zugang zu den Angeboten und Maßnahmen wird durch die jeweils zuständigen Fachkräfte vereinbart. Im Fall einer kontroversen Einschätzung werden die Fachvorgesetzten mit eingebunden.

#### c. Bearbeitung von Schnittstellen

Übergänge und die Bearbeitung von Schnittstellen zwischen den Rechtskreisen SGB II, SGB III und SGB VIII erfolgen über die jeweils zuständigen Teamleiter und Fachkräfte.

#### d. Rechtskreisübergreifende Fallbesprechungen

In regelmäßigen rechtskreisübergreifenden Fallbesprechungen wird über einzuleitende Schritte zur beruflichen und/oder sozialen Integration einzelfallbezogen entschieden. Dabei werden bereits vorliegende Erkenntnisse berücksichtigt und Entscheidungen vorbereitet. Näheres wird in gemeinsamen Verfahrensregelungen festgeschrieben (siehe Anlage 1).

#### e. Information

Die gegenseitige Information der Fachkräfte über Aufgaben, Arbeitsabläufe, Rechtsgrundlagen, Erreichbarkeit etc. muss gewährleistet sein. Dies kann durch die Teilnahme an Dienstbesprechungen, durch gegenseitige Hospitationen oder durch gemeinsam durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen erfolgen. Die Organisation der Veranstaltungen erfolgt durch die Fachkräfte in eigener Verantwortung.

Regelmäßige Informationsveranstaltungen zu den unterschiedlichen Aufgaben, Angeboten und Maßnahmen sollen stattfinden. Diese werden durch die Fachkräfte und/oder die Steuerungsgruppe initiiert.

#### f. Einrichtung von Arbeitskreisen auf Teamleiter- und Mitarbeiterebene

Für die Zusammenarbeit und Kommunikation auf operativer Ebene werden Arbeitskreise auf Teamleiter und Mitarbeiterebene errichtet. Die Teilnahme an diesen Arbeitskreisen wird durch die Kooperationspartner gefördert. In den Arbeitskreisen werden Schnittstellenpapiere erstellt. Teilnehmer der Institutionen für die Arbeitskreise werden durch die Träger bestimmt (siehe Anlage 2).

**§3**  
**Presse und Öffentlichkeitsarbeit**

In der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Kooperationspartner kann über das Bündnis, dessen Aufgabenstellung und die Umsetzung in eigener Verantwortung der Partner berichtet werden.

**§ 4**  
**Datenschutz**

Die jungen Menschen und/oder ihre Eltern sind bei der Hilfe- und Integrationsplanung zu beteiligen. Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB VIII und SGB X. Die jungen Menschen und/oder ihre Eltern sind darüber zu informieren, wer zu welchem Zweck mit wem zusammenarbeitet. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern und der Jugendlichen bzw. der jungen Volljährigen zur Übermittlung von Sozialdaten an den jeweils anderen Leistungsträger wird auch dann angestrebt, wenn die Übermittlung der Daten nach § 69 SGB X zulässig ist (Muster siehe Anlage 3).

**§ 5**  
**Allgemeiner Grundsatz**

Die Vertragsparteien legen ihrem Verwaltungshandeln und ihrer Zusammenarbeit die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit, der Rechtmäßigkeit, und der Leistungsfähigkeit zugrunde. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben.

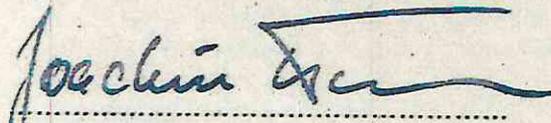
**§ 6**  
**Inkrafttreten und Dauer**

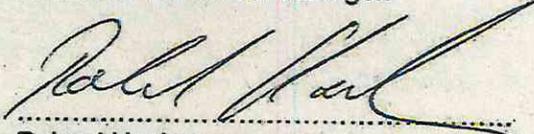
Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Die festgelegten Verfahrensabläufe und Vereinbarungen können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen den geänderten Bedingungen angepasst werden.

Tübingen, den 01.12.2015

  
.....  
Wilhelm Schreyeck  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
Agentur für Arbeit Reutlingen

  
.....  
Sylvia Scholz  
Geschäftsführerin  
Jobcenter Landkreis Tübingen

  
.....  
Joachim Walter  
Landrat  
Landkreis Tübingen

  
.....  
Roland Hocker  
Leitender Schulamtsdirektor  
Staatliches Schulamt Tübingen

## **Verfahrensregelungen zu rechtskreisübergreifenden Fallbesprechungen und Maßnahmezugängen**

Die gemeinsamen Fallbesprechungen dienen zur Klärung von Schnittstellenproblemen sowie des Bedarfs einzelfallbezogener, rechtskreisübergreifender Maßnahmezugänge. Das im Folgenden beschriebene Verfahren gilt sowohl für eine Fallbesprechung als auch für den aus Fachkräftesicht erforderlichen Bedarf eines rechtskreisübergreifenden Maßnahmezugangs.

### **Zielgruppen:**

Junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren; bei erzieherischen Hilfen junge Menschen zwischen 15 und 20 Jahren sowie junge Eltern zwischen 15 und 25 Jahren.

### **Problemlagen (nicht abschließend):**

- Drohender Schulabbruch oder Schulverweigerung
- Lernbehinderung
- Verhaltensauffälligkeit
- Familiäre Belastungen und Krisen
- Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung
- Fehlende persönliche, berufliche Perspektiven

### **Verfahren:**

Die Fallbesprechungen werden von den zuständigen Mitarbeitern bilateral organisiert.

Die Fachkräfte nehmen mit der zuständigen Ansprechperson des jeweiligen Rechtskreises Kontakt auf und vereinbaren sich zum weiteren Vorgehen.

Die Umsetzung erfolgt in direkter Absprache zwischen den zuständigen Fachkräften der beteiligten Rechtskreise und gegebenenfalls unter Einbindung betroffener Fachinstitutionen.

Sollte auf dieser Ebene keine Einigung erzielt werden, wird eine Lösung über die jeweiligen Fachvorgesetzten angestrebt.

### **Datenschutz:**

Die den jeweiligen Rechtskreisen zugrundeliegenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Kooperationspartner streben an, eine den jeweiligen Bestimmungen entsprechende Einwilligungserklärung einzuholen (siehe Anlage 3).

## Ansprechpartner/Teilnehmer

Steuerungskreis operativ	Name	Erreichbarkeit
Agentur für Arbeit	Irmtraud Kaiser Geschäftsführerin operativ	<a href="mailto:Irmtraud.Kaiser@arbeitsagentur.de">Irmtraud.Kaiser@arbeitsagentur.de</a>
Jobcenter	Ellen Klaiber Geschäftsführerin	<a href="mailto:Ellen.Klaiber@jobcenter-ge.de">mailto:Ellen.Klaiber@jobcenter-ge.de</a>
Landratsamt	Bernd Hillebrand	<a href="mailto:b.hillebrand@kreis-tuebingen.de">b.hillebrand@kreis-tuebingen.de</a>
Staatliches Schulamt	Tilman Seeger	<a href="mailto:tilman.seeger@ssa-tue.kv.bwl.de">tilman.seeger@ssa-tue.kv.bwl.de</a>

Arbeitskreis	Name	Erreichbarkeit
Agentur für Arbeit	Edith Stoll, Teamleiterin Berufsberatung (i.V.AA)	<a href="mailto:edith.stoll@arbeitsagentur.de">edith.stoll@arbeitsagentur.de</a>
Jobcenter	Horst-Rüdiger Gresch, Teamleiter M&I	<a href="mailto:Horst-Ruediger.Gresch@jobcenter-ge.de">mailto:Horst-Ruediger.Gresch@jobcenter-ge.de</a>
Landratsamt	Bernd Hillebrand	<a href="mailto:b.hillebrand@kreis-tuebingen.de">b.hillebrand@kreis-tuebingen.de</a>
Staatliches Schulamt	Tilman Seeger	<a href="mailto:tilman.seeger@ssa-tue.kv.bwl.de">tilman.seeger@ssa-tue.kv.bwl.de</a>

Dienstbesprechung	Name	Erreichbarkeit
Agentur für Arbeit	Edith Stoll, Teamleiterin Berufsberatung (i.V. AA)	<a href="mailto:edith.stoll@atbeitsagentur.de">edith.stoll@atbeitsagentur.de</a>
Jobcenter	Horst-Rüdiger Gresch, Teamleiter M&I	<a href="mailto:Horst-Ruediger.Gresch@jobcenter-ge.de">mailto:Horst-Ruediger.Gresch@jobcenter-ge.de</a>
Landratsamt	Bernd Hillebrand	<a href="mailto:b.hillebrand@kreis-tuebingen.de">b.hillebrand@kreis-tuebingen.de</a>
	Axel Pfaff-Schneider	<a href="mailto:a.pfaff-schneider@kreis-tuebingen.de">a.pfaff-schneider@kreis-tuebingen.de</a>
Staatliches Schulamt	Tilman Seeger	<a href="mailto:tilman.seeger@ssa-tue.kv.bwl.de">tilman.seeger@ssa-tue.kv.bwl.de</a>

Fallbesprechung	Name	Erreichbarkeit
Jobcenter	Horst-Rüdiger Gresch, Teamleiter M&I	<a href="mailto:Horst-Ruediger.Gresch@jobcenter-ge.de">mailto:Horst-Ruediger.Gresch@jobcenter-ge.de</a>
Landratsamt	Helga Ferber	<a href="mailto:h.ferber@kreis-tuebingen.de">h.ferber@kreis-tuebingen.de</a>
Staatliches Schulamt	Tilman Seeger	<a href="mailto:tilman.seeger@ssa-tue.kv.bwl.de">tilman.seeger@ssa-tue.kv.bwl.de</a>

## Einwilligung

### **zur Erhebung und Nutzung meiner Sozialdaten unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes**

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Bündnispartner zum Projekt „Jugend und Beruf“ ist eine Erhebung und Nutzung der Sozialdaten unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes unerlässlich.

Die Datenerhebung ist nur zulässig, soweit sie durch Gesetz erlaubt ist; nach § 67 a SGB X ist dies der Fall, wenn sie zur Aufgabenerledigung unabdingbar erforderlich ist oder der Kunde eingewilligt hat. Es gilt der Grundsatz der informierten Einwilligung. Eine Datenerhebung auf Vorrat ist nicht zulässig.

Die zu erhebenden Daten dienen ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben in Zusammenhang mit Betreuung und Vermittlung der Bündnispartner (Agentur für Arbeit, Jobcenter, Staatliches Schulamt, Landratsamt)

-----

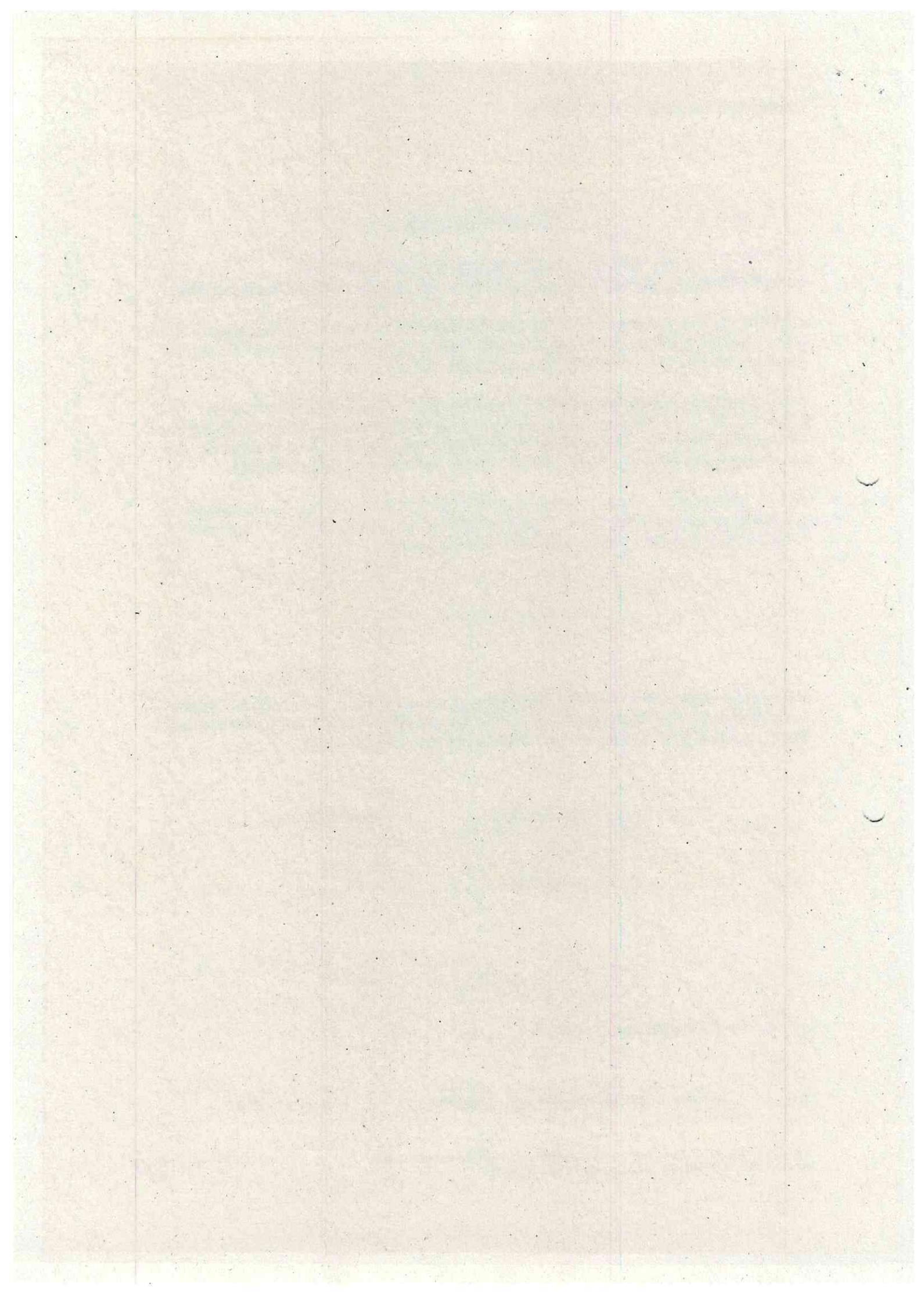
Mit meiner Unterschrift wird die Einwilligung zur Erhebung und Nutzung meiner Sozialdaten für die Betreuungs- und Vermittlungsarbeit im Bündnis „Jugend und Beruf“, ausdrücklich erteilt und wird Bestandteil meiner Unterlagen.

..... Geburtsdatum ..... Kunden-Nr. ....  
Name, Vorname

Datum:..... Unterschrift:.....

*Erläuterung und Entgegennahme durch:*

.....  
Datum      Funktion, Name in Druckbuchstaben      Unterschrift      zuständige Institution



 **Bundesagentur für Arbeit**  
Agentur für Arbeit Reutlingen

 **Landkreis  
Tübingen**

**jobcenter**  
Landkreis Tübingen



**Staatliches Schulamt Tübingen**

**rpt**

Erweiterung der

Kooperationsvereinbarung für das  
**„Bündnis Jugend und Beruf  
Tübingen“**

mit dem  
**Regierungspräsidium Tübingen**  
vertreten durch den Regierungspräsidenten  
**Klaus Tappeser**

## Ziel und Inhalt

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration ist gemeinsame Aufgabe der Jobcenter, der Agenturen für Arbeit, sowie des Landkreises und der Schulen. Soziale Benachteiligungen sollen dadurch ausgeglichen und individuelle Beeinträchtigungen überwunden werden. Im Sozialgesetzbuch ist deshalb die Verpflichtung zur Zusammenarbeit verankert (§ 18 SGB II, § 9 SGB III und § 81 SGB VIII). Dies steht auch im Einklang mit den Zielen der Allianz für Aus- und Weiterbildung auf Bundesebene und verfolgt damit auch die Ziele der Landesinitiative der Allianz für Aus- und Weiterbildung des Ausbildungsbündnisses des Landes Baden Württemberg. Gemeinsames Ziel ist es, die intensive und an der individuellen Problemlage ausgerichtete Betreuung und Förderung junger Menschen unter 25 Jahren effektiv umzusetzen. Die Kooperationsvereinbarung konkretisiert die auf Landesebene geschlossene Vereinbarung „Jugend und Beruf: Hand in Hand – gemeinsam mehr erreichen“ und beschreibt deren lokale Umsetzung.

Mit der am 01.12.2016 abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung „Bündnis Jugend und Beruf“ soll diese Zielsetzung weiter vertieft und gemeinsame Verfahrensregelungen erarbeitet werden.

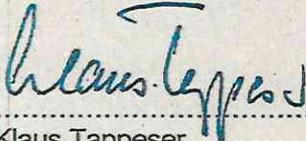
Im Rahmen der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung hat sich gezeigt, dass es auf Grund der Einbindung des beruflichen Schulsystems notwendig und hilfreich ist, dass das Regierungspräsidium ebenfalls als Kooperationspartner beteiligt sein soll.

Das Regierungspräsidium schließt sich den Zielen und Inhalten der Kooperationsvereinbarung (Anlage), die Grundlage für diese Erweiterung der Kooperationspartner bildet, an und agiert mit den Kooperationspartnern im gemeinsamen Interesse, vornehmlich durch die Teilnahme an Besprechungen des Steuerungskreises.

## Inkrafttreten und Dauer

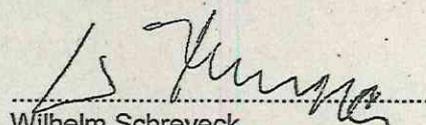
Diese Ergänzung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.  
Die festgelegten Verfahrensabläufe und Vereinbarungen können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen den geänderten Bedingungen angepasst werden.

Reutlingen, den 12.02.2017



Klaus Tappeser  
Regierungspräsident  
Regierungsbezirk Tübingen

Für die Kooperationspartner



Wilhelm Schreyeck  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
Agentur für Arbeit Reutlingen